OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-751592/4/MZ**

Datum: **Linz, 6. Oktober 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Bürgermeisters der Gemeinde F gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.05.2021, GZ: IKD-2019-39487/8-Ni, betreffend Meldegesetz den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.05.2021, GZ: IKD-2019-39487/8-Ni, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann von Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Schreiben vom 31.01.2019 reklamierte der Bürgermeister der Gemeinde F (in Folge: beschwerdeführende Partei – bP) gemäß § 17 MeldeG beim Landeshauptmann von Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde), dass Z K keinen Wohnsitz in der Gemeinde F gemeldet habe, dieser jedoch die Kriterien für einen Hauptwohnsitz erfülle. Eine von der genannten Person am 21.12.2018 abgegebene Wohnsitzerklärung, wonach der Hauptwohnsitz in der Gemeinde G und in Ungarn liege, entspreche nicht der Wahrnehmung der Gemeinde F, da deren Fahrzeug ständig beim Haus seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn in F abgestellt sei und die Lebensgefährtin bei behördlichen Vorsprachen ständig von ihr begleitet werde.

b) Nach mehrfacher Urgenz der belangten Behörde im Hinblick auf die Erledigung ihres Antrages wurde dieser mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.05.2021, GZ: IKD-2019-39487/8-Ni, abgewiesen. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung mit den Angaben des Z K in seiner Wohnsitzerklärung vom Dezember 2018. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde G wurde ebenso wenig eingeholt wie Ermittlungen dahingehend getroffen, ob die Angaben, die in der Wohnsitzerklärung vor ca 2 ½ Jahren gemacht wurden, noch aufrecht erhalten werden.

II. Mit Schreiben vom 15.06.2021 erhob die bP rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen wie in ihrem Antrag vorbringt.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Meldegesetzes lautet in der geltenden Fassung:

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 wird das Verfahren jedoch vom Bundesminister für Inneres geführt, wenn sich die beiden betroffenen Gemeinden in verschiedenen Bundesländern befinden.
(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters
1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.
(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hiebei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeholt werden.
(3a) …"

b) Gemäß § 17 Abs 2 Z 2 MeldeG haben in Verfahren wie dem vorliegenden der Betroffene, hier also Z K, der Antragsteller, hier der Bürgermeister der Gemeinde F, und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, hier der Bürgermeister der Gemeinde G, Parteistellung.

Die Entscheidung in einem derartigen Verfahren ist gemäß § 17 Abs 3 Meldegesetz „auf Grund des Vorbringens der Parteien" zu treffen. Dies setzt freilich voraus, dass den Parteien überhaupt Gelegenheit gegeben wird, ein Vorbringen zu erstatten.

Im gegenständlichen Fall trifft dies nur für eine der drei Parteien, nämlich den Antragsteller zu. Weder der Bürgermeister der Hauptwohnsitzgemeinde noch der Betroffene hatten im Verfahren die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Wohnsitzerklärung des Betroffenen kann in diesem Zusammenhang nicht als eine solche angesehen werden und war diese zudem im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde auch bereits 2 ½ Jahre alt. Die belangte Behörde hat sohin jegliche, für eine rechtmäßige Entscheidung erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen.

c) Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077)

kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer